

Kreistagsdrucksache Nr. 010/25

AZ. 913.69

Anlage:-

Tagesordnungspunkt

Bewilligung überplanmäßiger Zinsaufwendungen im Jahresabschluss 2024

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Beschluss am 05.02.2025

Beschlussvorschlag:

Den überplanmäßigen Aufwendungen bei der Aufwandsart Zinsen und ähnliche Aufwendungen im Finanzbudget des Teilhaushalts 5 bei Produktgruppe 6120 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - von 226.000 € wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 gem. § 84 I GemO zugestimmt.

Sachverhalt:

Für Zinsaufwendungen an Kreditinstitute und verbundene Unternehmen sind im Haushaltspol 2024 bei Produktgruppe 6120 insgesamt 1.986.000 € eingeplant. Dieser Betrag umfasst die Zinsaufwendungen für Investitionskredite, für Kassenkredite sowie die Verzinsung der Gebühren des Abfallwirtschaftsbetriebs, die unterjährig dem Landkreis als Kassenbetriebsmittel überlassen werden. Im Jahresergebnis 2024 schließt diese Aufwandsposition mit rd. 2.265.000 € ab, dabei entfallen rd. 1.793.000 € auf die Verzinsung der Investitionskredite, 228.000 € auf Kassenkreditzinsen sowie rd. 244.000 € auf die Erstattungen an den AWB. Damit liegt das Ergebnis rd. 279.000 € über der Haushaltspol. Gründe sind ein höheres Zinsniveau als zum Zeitpunkt der Haushaltspolaustellung, ein unterjährig höherer Bedarf an Kassenkrediten sowie eine höhere Inanspruchnahme der überlassenen Abfallgebühren als Kassenbetriebsmittel.

Das Zinsniveau wirkt sich zwar auch auf die Zinserträge aus, die mit einem Ergebnis von 590.000 € ebenfalls deutlich mit einem Plus von rd. 304.000 € über dem Planansatz von 286.000 € abschließen. Da Erträge nach unseren Budgetregeln nicht Teil der Budgets sind, decken diese Zins-Mehrerträge die angefallenen Zins-Mehraufwendungen nicht, sodass formal die Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen erforderlich wird.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendungen liegt nach § 84 I GemO gemäß § 5 III Ziff. 5 der Hauptsatzung beim VTKA.

Finanzielle Auswirkungen:

Innerhalb des Finanzbudgets können rd. 53.000 € der entstandenen Zinsmehraufwendungen gedeckt werden, sodass noch 226.000 € überplanmäßig zu bewilligen sind. Die überplanmäßigen Aufwendungen sind unabweisbar, da eine zwingende vertragliche Verpflichtung für die Zinsaufwendungen besteht. Es wird in diesen Fällen vom Haushaltspol grundsätzlich ein (zusätzlicher) Fehlbetrag in Kauf genommen, der jedoch nicht erheblich sein darf.